



Beitrag für Homepage

Verkaufsbeschränkung für Lötzinn mit Blei

Nachdem für viele bleihaltige Produkte schon seit längerer Zeit Verkaufsbeschränkungen gelten, werden nun auch solche mit massivem Blei strenger geregelt. Davon betroffen ist insbesondere bleihaltiges Lötzinn. Ab dem 1. September 2018 darf solches nicht mehr an Privatpersonen verkauft werden.

Neuklassierung für Bleimetall

Seit 2016 ist auch metallisches Blei in Pulver- und massiver Form als reproduktionstoxisch eingestuft. Diese Einstufung gilt für massive Legierungen mit mehr als 0.3 % Blei und für Produkte, die mehr als 0.03 % pulverförmiges Blei enthalten. Für Produkte mit reproduktionstoxischen Eigenschaften besteht ein generelles Verkaufsverbot an private Verwenderinnen und Verwender.



Bild: Bleihaltiges Lötzinn

Verkaufsverbot ab 1. September 2018

Aus diesem Grund dürfen bleihaltige Materialien wie Lötzinn oder Lötpaste mit Gehalten über diesen Höchstwerten ab dem 1. September 2018 nicht mehr an die breite Öffentlichkeit verkauft werden. Die Produkte sind bis dann von den Herstellern mit der Aufschrift „Nur für gewerbliche Verwender“ zu kennzeichnen.

Die bleihaltigen Lote weisen in der Typenbezeichnung die Buchstaben „Pb“ oder „PB“ (chemische Abkürzung für Blei) auf, z. B. Sn60Pb40.

Verwendung bleihaltiger Lötprodukte

Die Verwendung früher gekaufter bleihaltiger Lötprodukte durch Private ist nicht grundsätzlich verboten. Die Anwendung sollte bei guter Belüftung stattfinden. Ausserdem sind die Hände nach der Arbeit gründlich zu waschen. Schwangeren und stillenden Frauen wird von der Verwendung abgeraten. Produkte, die nicht mehr verwendet werden, sind als Sonderabfall zu entsorgen (Sammelstellen und Sonderabfallmobil) oder an die Verkaufsstelle zurückzubringen.

In Betrieben sind die Verwendungsmöglichkeiten für bleihaltiges Lot sehr beschränkt, da neue Elektro- und Elektronikgeräte seit einigen Jahren kein Blei mehr enthalten dürfen. Erlaubt ist die Anwendung für Reparaturen an älteren Geräten. Wo solche Lote nicht ersetzt werden können, sind die nötigen Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten nach der Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzgebung zu treffen. Dazu gehören Quellenabsaugungen und Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter und Jugendliche.

Regelungen über Blei in anderen Produkten

Blei- und Bleiverbindungen unterliegen bereits weiteren Beschränkungen in Gegenständen und Produkten aller Art. Dazu gehören:

- Anstrichfarben und Lacke
- Batterien
- Benzin
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Fahrzeuge
- Gegenstände, die von Kindern in den Mund genommen werden können
- Holzwerkstoffe
- Schmuck
- Spielzeug
- Verpackungen

KLZH / UN / 20.06.2018, v1.2